

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Verband Schweizer Galerien" besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz befindet sich am Ort des Sekretariats.

Art. 3 Zweck

Der Verband vertritt die Interessen des Galerien-Berufs und fördert die Galerientätigkeit im Bereich der zeitgenössischen Kunst in der Schweiz und gegebenenfalls im Ausland.

Der Verband Schweizer Galerien erreicht diesen Zweck indem er

- a) Ansprechpartner der Galerien in rechtlicher, fachlicher und kulturpolitischer Hinsicht ist,
- b) für die Vertretung und Förderung der wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Galerien gegenüber dem Gemeinwesen und dessen Institutionen eintritt,
- c) kulturpolitisch Verantwortung tragen will und Verständnis für die Galeristen-Tätigkeit und die Gegenwartskunst im Allgemeinen in der Öffentlichkeit weckt,
- d) sich für Bedingungen einsetzt, welche die Vermittlung und den Erwerb von Gegenwartskunst im In- und Ausland erleichtern,
- e) den Kontakt zu Behörden, Institutionen und den Medien koordiniert, unterstützt und aktiv fördert.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliedschaft

Aktivmitglieder können Galerien sein, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Geschäftsdomizil in der Schweiz
- Hauptberufliche Tätigkeit als Galerie
- Vermittlung und Handel von Gegenwartskunst
- Regelmässiger Ausstellungsbetrieb mit geregelten Öffnungszeiten in eigenen Geschäftsräumen
- Tätigkeit seit drei Jahren
- Hohe Qualitätsansprüche bezüglich des Programms
- Keine regelmässigen, staatlichen Subventionen
- Im Weiteren müssen die Vertreter der Galerien von einem hohen Berufsethos geprägt sein und den Berufsstand des Galeristen/der Galeristin in der Öffentlichkeit würdig vertreten.

Der Vorstand kann über die vorgenannten Kriterien einen Kodex erstellen. Dieser muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Der Vorstand kann Ausnahmen von den vorgenannten Kriterien im Einzelfall bewilligen.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Dieser kann eine Aufnahme mit oder ohne Begründung ablehnen. Der Entscheid kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen und bedarf der Empfehlung von zwei Mitgliedern.

Art. 6 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung, welche auf das Jahresende möglich ist. Bei Geschäftsaufgabe erlischt die Mitgliedschaft auf das Jahresende von selbst.

Verband Schweizer Galerien

Association des galeries suisses
Art Galleries Switzerland

Art. 7 Ausschluss

Ein Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt aus wichtigen Gründen auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

III. ORGANE

Die Organe des Verbandes Schweizer Galerien sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte jedes Kalenderjahres statt.

Art. 10 Einladung

Die Mitglieder sind unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vorher schriftlich einzuladen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder eine Einberufung verlangen.

Art. 11 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung

- genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung
- setzt die Mitgliederbeiträge fest, wobei für den Mitgliederbeitrag der Passiven die Passivmitglieder Stimmrecht haben
- wählt den Präsidenten/die Präsidentin, den Kassierer und die weiteren Vorstandsmitglieder auf drei Jahre
- wählt die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen auf drei Jahre
- ernennt Ehrenmitglieder
- entscheidet über Statutenänderungen
- behandelt Anträge und Rekurse
- beschliesst über die Auflösung des Vereins
- beschliesst über den Beitritt zu anderen Organisationen, insbesondere internationalen Dachverbänden
- genehmigt den Kodex der Berufspflichten der Galeristen/Galeristinnen

Art. 12 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Durchführung beschlossen wird.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst (Ressortverteilung, interne Organisation etc.). Es soll darauf geachtet werden, dass nicht nur die verschiedenen Regionen, sondern auch Galeristen mit unterschiedlichen Programmen im Vorstand vertreten sind.

Art. 14 Kompetenzen

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Er führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Schlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist befugt, für besondere Aufgaben Kommissionen zu bestellen. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr. Der Präsident/die Präsidentin hat den Stichentscheid.

Verband Schweizer Galerien

Association des galeries suisses
Art Galleries Switzerland

Der Vorstand erledigt insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstellung des Budgets
- Aufnahme von Mitgliedern
- Einsetzen allfälliger Arbeitsgruppen
- Organisation des Sekretariats, insbesondere die Wahl des Sekretärs/der Sekretärin
- Unterschriftenregelung

Art. 15 Kontrollstelle

Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen prüfen alljährlich die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

IV. FINANZEN

Art. 16. Finanzierung

Der Verband finanziert sich aus

- Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen Dritter und Auktionen
- Sponsoren
- Subventionen

Art. 17 Verwendung des Vermögens

Der Verband kann – soweit es die Finanzlage erlaubt – Ausstellungen, Aktionen, Publikationen oder andere Projekte finanziell unterstützen, sofern sie im allgemeinen Interesse der Zielsetzung des Verbandes liegen.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder über den Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 19 Auflösung

Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Dafür braucht es 3/4 aller anwesenden Mitglieder an einer hierzu speziell einberufenen Mitgliederversammlung.

Über die Weiterverwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

VI. STATUTENREVISION

Art. 20 Statutenänderungen

Für Statutenänderungen ist ein qualifiziertes Mehr von 2/3 aller anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 21 Ausführungsbestimmungen

Der Vorstand kann – soweit dies notwendig erscheint – Ausführungsbestimmungen in Form von Reglementen zu diesen Statuten erlassen.

Art. 22 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am 3. April 1995 in Kraft.

Der Präsident

Fabian J. Walter